



→ Rechtsabteilung 3

An die  
Gemeinde

8362 Übersbach

**Gemeindeamt Übersbach**  
Engel. 19. MRZ. 1999  
Zi. \_\_\_\_\_

Bau-, Raum-, Verkehrs-, Wasser-,  
Energie-, Abfall- und Umweltrecht

Bearbeiter: Fr. Wagner  
Tel.: (0316) 877-3489  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: post@ra3.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 03-10.10 U 5-99/31

Graz, am 11.03.1999

Ggst.: Bebauungsplanänderung „Sonnensiedlung“,  
Verordnungsüberprüfung.

Zur ggst. Vorlage wird mitgeteilt, daß nach fachlicher und rechtlicher Prüfung gegen die o.a.  
Bebauungsplanänderung „Sonnensiedlung“ seitens der Aufsichtsbehörde kein Einwand erhoben wird.

Die ggst. Verordnung ist mit 12.01.1999 in Rechtskraft erwachsen.

Ergeht an:

die Fachabteilung 1b, im Dienstweg, zur Kenntnis, unter Anschluß einer Ausfertigung zur Archivierung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:

i.V.:

Dr. Gollner eh.

f.d.R.d.A.:

Gemeinde 8362 Übersbach

# KUNDMACHUNG

## Änderung im BEBAUUNGSPLAN „SONNENSIEDLUNG“

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung  
Geschehen am: 03-03-PP

Gemäß § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Novelle 1994 hat der Gemeinderat der Gemeinde Übersbach im Rahmen seiner Sitzung am 11.12.1998 den einstimmigen Beschluß gefaßt, die im folgenden beschriebene Änderung im Bebauungsplan „Sonnensiedlung“ (Verordnungswortlaut) vorzunehmen.

### BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

Von dieser Änderung ist eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Sonnensiedlung“ betroffen. Es ist geplant auf dem Bauplatz Nr. 7 ein Mehrfamilienwohnhaus zu errichten. Hinsichtlich der Form des Grundstückes sowie der festgelegten Baugrenzlinien sind keine Änderungen vorgesehen. Daher ergibt sich folgende Änderung im Verordnungswortlaut:

Der Punkt 2 des Verordnungsteiles lautet nunmehr:

- Auf den Bauplätze 1 und 2, sowie 4-6 und 8-10 dürfen nur Wohnobjekte im Form von Ein- bzw. Zweifamilienwohnhäusern in offener Bauweise errichtet werden.

Der Punkt 3 des Verordnungsteiles lautet nunmehr:

- Auf den Bauplätze 3 und 7 ist die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern möglich.

Diese Festlegung erfolgt im Interesse der Gemeinde um das Wohnungsangebot zu erhöhen. Ferner entspricht die Änderung dem §3 Abs. 13 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. wonach auf eine „wirtschaftliche Nutzung der Baulandfläche Bedacht zu nehmen ist“.

Hinsichtlich der planlichen Darstellung ist keine Änderung erforderlich. Alle sonst festgehaltenen Bestimmungen des Verordnungsteiles bleiben weiter vollinhaltlich aufrecht.

Die beschlossene Änderung stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf denen Kundmachungsfrist gemäß § 92 der Gemeindeordnung rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 28.12.1998

abgenommen am: 12.1.1999



*[Handwritten signature in blue ink]*

